



Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei den Baumaßnahmen „Errichtung eines Bürogebäudes mit Gastronomie“ und „Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäude“, Haroldstraße 5 in 40213 Düsseldorf.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Edurad-Schulte-Straße 1, 40255 Düsseldorf hat am 22.10.2025 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei den Baumaßnahmen „Errichtung eines Bürogebäudes mit Gastronomie“ und „Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes“, Haroldstraße 5 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 1.107.560 m³ Grundwasser auf dem Grundstück Haroldstraße 5 sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in die öffentliche Kanalisation (Lenzwasser) bzw. in den Rhein.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren:

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung beruhen auf den Ergebnissen der durchgeführten Grundwasserberechnungen und Grundwasseruntersuchungen. Diese zeigen, dass unabhängig von den Ausgangsgrundwasserständen nennenswerte großräumige Änderungen der hydraulischen und hydrochemischen Grundwasserverhältnisse infolge der bauzeitliche Grundwasserentnahme nicht zu erwarten sind. Die Absenkung des Grundwasserspiegels findet im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankung statt. Andere Grundwassernutzungen sind nicht betroffen. Es handelt sich um ein jahrzehntelang gewerblich genutztes Grundstück im Innenstadtbereich, altlastenrelevante Bodenverunreinigungen wurden bei entsprechenden Untersuchungen nicht ermittelt. Eine besondere Bodenfunktion lag und liegt nicht vor

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler